



**REGIERUNG VON MITTELFRANKEN**  
**- höhere Landesplanungsbehörde -**

# **LANDESPLANERISCHE BEURTEILUNG**

für die

**Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses**  
**- Stadt Herzogenaurach -**

**Projektträger:**

Stadt Herzogenaurach  
Marktplatz 11  
91074 Herzogenaurach

Nr.: 24-8252.2

## Inhaltsübersicht

A	Gesamtergebnis .....	1
B	Untersuchtes Vorhaben .....	1
C	Angewandtes Verfahren .....	1
	1. Rechtsrahmen, Maßstab und Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens .....	3
	2. Verfahrensablauf, Beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung .....	3
D	Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen, Anhörungsergebnis .....	5
	1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung .....	5
	2. Raumstruktur.....	6
	3. Siedlungsstruktur .....	7
	4. Verkehr .....	9
	5. Wirtschaft .....	13
	6. Energieversorgung.....	15
	7. Freiraumstruktur.....	16
	8. Soziale und kulturelle Infrastruktur .....	24
E	Raumordnerische Gesamtabwägung.....	25
F	Hinweise.....	25

## **A Gesamtergebnis**

Die Planungen für die Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses entsprechen unter folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

### Verkehr

1. Die Ortsumfahrung ist so zu gestalten, dass die Einrichtung einer Stadt-Umland-Bahn möglich ist. Darüber hinaus sind die Kreuzungspunkte mit der ehemaligen Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach so auszuführen, dass bei Bedarf zukünftig ein elektrischer Betrieb der Linie hergestellt werden kann.

### Wirtschaft

2. Um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere derer mit besonderer Bodengüte, sicherzustellen, ist eine zumutbare Zuwegung zu diesen Flächen sicherzustellen.
3. Die Waldsubstanz im Verdichtungsraum ist zu erhalten. Entsprechender Ersatz für die in Anspruch genommenen Waldflächen ist zu schaffen.

### Freiraumstruktur

4. Die Querungen der Landschaftsschutzgebiete sind so zu gestalten, dass deren Bestand mit seiner ökologischen und mit seiner Erholungsfunktion gewährleistet bleibt.
5. Der Verlust von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aurach ist auszugleichen, die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer muss gewährleistet bleiben, die Abflüsse sind auch für den Hochwasserfall nachzuweisen.

## **B Untersuchtes Vorhaben**

Die Stadt Herzogenaurach beabsichtigt den Neubau der Ortsumgehung Niederndorf-Neuses. Mit der geplanten Staatsstraßenverlegung, die die Stadt Herzogenaurach in kommunaler Sonderbaulast errichten will, soll durch eine weiträumige Südumfahrung die stark frequentierte Ortsdurchfahrt entlastet werden.

In Herzogenaurach zählt man täglich ca. 13.000 Einpendler, die über den Hans-Ort-Ring, oder auch über die Niederndorfer Hauptstraße – die Staatsstraße St 2244 – durch dicht bebaute, historisch gewachsene Ortsstrukturen fahren müssen. In der Niederndorfer Ortsdurchfahrt beträgt die tägliche Verkehrsbelastung ca. 16.700 Fahrzeuge im Jahr 2012. Weder die Verkehrsfläche noch die Kreuzungsausbildung mit der St 2263 und der Kreisstraße ERH 25 sind so ausgebildet, den stetig weiter steigenden Verkehr aufzunehmen. Zudem ist die Firma Schaeffler mit ihrer Produktion und Verwaltung südlich der St 2244 ansässig, so dass der Hans-Ort-Ring nicht die volle Entlastungsfunktion übernehmen kann, ohne dass dadurch dazwischen liegende Wohngebiete zusätzlich belastet werden.

Nach ersten Überlegungen im Jahr 2004/2005 wurde im Jahr 2011 der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Herzogenaurach fortgeschrieben. Auf Grundlage der Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie hat der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach im Juli 2012 einen Grundsatzbeschluss für eine weiträumige Südumfahrung, von Niederndorf und Neues zwischen der Hans-Maier-Straße im Westen und dem Knotenpunkt der St 2244 mit dem Hans-Ort-Ring im Osten, gefasst. Der östliche Abschnitt der Trassenüberlegungen ist seit geraumer Zeit in Planung. Er ist im aktuellen 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern in der 1. Dringlichkeit enthalten (Projekt-Nr. N270-07).

Die Stadt Herzogenaurach und der Freistaat Bayern haben vereinbart, dass die geplante Staatsstraßenverlegung von der Stadt in kommunaler Sonderbaulast errichtet wird. Damit kann

von der Stadt Herzogenaurach das Gesamtprojekt als Vorhabensträger planerisch und baulich gemeinsam behandelt werden.

Grundlage der verkehrlichen Untersuchungen ist der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Herzogenaurach, erstellt durch Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH. Im Jahr 2011 wurde das Büro beauftragt, eine Verkehrsuntersuchung durchzuführen, um die Auswirkungen verschiedener Planfälle für eine Ortsumfahrung von Niederndorf und Neuses bewerten zu können. Hierzu wurden im Jahr 2012 weitere Erhebungen und Untersuchungen durchgeführt, welche auch die geplanten strukturellen städtischen Entwicklungen mit zusätzlichen An- und Aufsiedelungen von Wohn- und Gewerbegebieten berücksichtigt haben („VEP Herzogenaurach – Vergleichende Betrachtung der Varianten zur Südumfahrung“).

Bei den Abstimmungen der Stadt Herzogenaurach mit dem Freistaat Bayern über die Förderung der Maßnahme wurde ein vorläufiges Widmungs- und Umstufungskonzept erstellt.

Demnach ist grundsätzlich Folgendes vorgesehen [z.T. während des Verfahrens bereits zum 01.01.2016 umgesetzt]:

- Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Hans-Ort-Ring zur Staatsstraße
- Abstufung der bestehenden St 2244 im Stadtbereich zu Gemeindeverbindungsstraße bzw. Ortsstraße
- Widmung des Ostteiles der neuen Ortsumfahrung als Gemeindeverbindungsstraße
- Widmung des Westteiles der neuen Ortsumfahrung als Staatsstraße (St 2263)

Darüber hinaus ist angedacht, die Kreisstraße FÜ 21 bzw. ERH 25, zwischen Obermichelbach und Niederndorf, als Gemeindeverbindungsstraße abzustufen. Weitere Überlegungen sind vorhanden, das Teilstück der ERH 25 zwischen der neuen Ortsumfahrung und der Einmündung in die Vacher Straße (St 2263) in Niederndorf als Ortsstraße bzw. öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufen.

Die Länge der geplanten weiträumigen Südumfahrung beträgt je nach Variante zwischen 5,3 km und 5,8 km. Die geplante Südumfahrung quert die Täler des Litzelbaches und des Pferschbachgrabens. Darüber hinaus wird das Überschwemmungsgebiet der Aurach östlich von Neuses mit der neuen Straßentrasse gequert. Für diese drei Querungen sind entsprechende Talbrücken mit Längen zwischen 70 m und 200 m vorgesehen.

Die zu untersuchenden Varianten der weiträumigen Umfahrung von Niederndorf und Neuses beginnen im Westen an der Hans-Maier-Straße (St 2244) auf Höhe der Fa. Schaeffler und enden im Osten am bestehenden Knotenpunkt der St 2244 mit dem Hans-Ort-Ring.

Tabelle: Varianten gemäß Erläuterungsbericht

Variante	1	2	3	4	5
<b>Länge</b>	5,42 km	5,74 km	5,74 km	5,5 km	5,29 km
<b>Flächenverbrauch</b>	22,8 ha	24,1 ha	24,1 ha	23,2 ha	22,3 ha
<b>Kostenschätzung</b>	37,9 Mio. €	38,9 Mio. €	38,9 Mio. €	38,2 Mio. €	37,5 Mio. €

## **C Angewandtes Verfahren**

### **1. Rechtsrahmen, Maßstab und Bindungswirkung des Raumordnungsverfahrens**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ist der Anwendungsbe-  
reich eines Raumordnungsverfahrens eröffnet, wenn ein Vorhaben erheblich überörtlich raum-  
bedeutsam ist.

Im Raumordnungsverfahren sind Vorhaben vor der Entscheidung über ihre Zulässigkeit auf ihre  
Raumverträglichkeit zu überprüfen. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des  
Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsa-  
men Belange des Umweltschutzes geprüft. Hierzu ist regelmäßig eine verwaltungsinterne Vor-  
prüfung erforderlich, wobei in der Gesamtabwägung auch zu berücksichtigen ist, ob ein Raum-  
ordnungsverfahren die ihm zugeordneten Vorklärungs- und Koordinierungsfunktionen erfüllen  
könnte und somit zweckdienlich ist.

Ein Raumordnungsverfahren ist dem Genehmigungsverfahren vorgelagert. Daneben gibt es  
das vereinfachte Raumordnungsverfahren, bei dem die landesplanerische Beurteilung aus den  
Stellungnahmen erarbeitet wird, die im Genehmigungsverfahren abgegeben wurden. Dies kam  
hier nicht in Betracht, da ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren (z.B. Planfeststellungsver-  
fahren) noch nicht eingeleitet ist (vgl. Art. 26 BayLplG).

Das Vorhaben ist erheblich überörtlich raumbedeutsam. Die geplante Ortsumfahrung erstreckt  
sich sowohl auf das Stadtgebiet Herzogenaurach als auch auf das Stadtgebiet Erlangen. Auf-  
grund der gewählten Trassen, der notwendigen Bauwerke und vor allem der Inanspruchnahme  
von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz ist von einer er-  
heblich überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen.

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz findet § 16 Abs. 1 UVPG beim  
Raumordnungsverfahren keine Anwendung, d. h. im Rahmen eines Raumordnungsverfah-  
rens findet keine Umweltverträglichkeitsprüfung statt. Dennoch werden auch die Umweltbelan-  
ge regelmäßig im Raumordnungsverfahren geprüft soweit sie überörtlich und auf dieser Pla-  
nungsebene bereits erkennbar sind.

Als Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens wurden die im Landesentwicklungsprogramm  
Bayern (LEP) und im Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) enthaltenen Ziele und Grundsätze  
der Raumordnung und ferner die Raumordnungsgrundsätze gem. Art. 6 Bayer. Landespla-  
nungsgesetz (BayLplG) herangezogen. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich auch sonstige  
Erfordernisse der Raumordnung, wie etwa in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze –  
aktuell waren keine für das Vorhaben relevanten Festsetzungen in Aufstellung.

Während die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen  
sind, begründen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für öffentliche Stellen und für  
Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Pflicht zur Beachtung  
(Art. 3 Abs. 1 BayLplG), für die Träger der Bauleitplanung darüber hinaus die Pflicht zur Anpas-  
sung (§ 1 Abs. 4 BauGB).

### **2. Verfahrensablauf, Beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Das Raumordnungsverfahren wurde mit Schreiben Nr. 24-8252.2 OU Niederndorf-Neuses vom  
28.08.2015 eingeleitet und um Stellungnahme bis zum 18.11.2015 gebeten. Aufgrund eines  
Tippfehlers des Verfassers der Verfahrensunterlagen wurden alle Beteiligten mit Schreiben vom  
23.09.2015 auf die geänderte Fassung der Unterlagen hingewiesen. Entsprechend wurden  
auch die Unterlagen im Internet verbessert.

Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme, eine Stel-  
lungnahme ohne Einwand oder eine Stellungnahme, die für die landesplanerische Beurteilung  
irrelevant war, abgegeben:

Luftamt Nordbayern  
 Sachgebiet Straßenbau der Regierung von Mittelfranken (Belange werden vom staatlichen Bauamt Nürnberg vertreten)  
 Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Mittelfranken (Belange werden vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vertreten)  
 Sachgebiet technischer Umweltschutz der Regierung von Mittelfranken  
 Bergamt Nordbayern Regierung von Oberfranken  
 Naturpark Steigerwald  
 Tourismusverband Franken  
 Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH  
 Stadt Herzogenaurach (verweist auf die Verfahrensunterlagen)  
 Stadt Fürth  
 Gemeinde Veitsbronn  
 Gemeinde Puschendorf  
 Gemeinde Obermichelbach  
 Gemeinde Tuchenbach  
 Bezirk Mittelfranken  
 Bezirk Mittelfranken Fachberatung für Fischerei  
 Handwerkskammer Mittelfranken  
 Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben  
 ADFC Bayern Landesgeschäftsstelle  
 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG  
 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG Regional Office South  
 O 2 (Germany) GmbH & Co OHG Niederlassung Nürnberg  
 Vodafone D2 GmbH Niederlassung Süd  
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.  
 Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e. V.  
 Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft (VBEW)  
 Bundesverband Windenergie e. V. Landesverband Bayern  
 Fischereiverband Mittelfranken e. V.  
 Bayerischer Jagdverband e. V.  
 Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.  
 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e. V.  
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle Nürnberg

Einwendungen, Hinweise oder Anregungen brachten vor:

Regionaler Planungsverband Nürnberg  
 Landratsamt Erlangen-Höchstädt  
 Landratsamt Fürth  
 Stadt Erlangen  
 Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken  
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach  
 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken  
 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg  
 Herzo Werke GmbH  
 Staatliches Bauamt Nürnberg  
 DB AG DB Immobilien Region Süd Nürnberg  
 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd - PTI 13 Nürnberg  
 Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken  
 Bayernwerk AG  
 TenneT TSO GmbH  
 Bayerisches Landesamt für Umwelt  
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.  
 Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen  
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Dienststelle München  
 Fränkischer Albverein e.V.

Zudem wurden die Sachgebiete Luftamt Nordbayern, Straßenbau, Planfeststellung, Städtebau, technischer Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Rechtsfragen Umwelt der Regierung von Mittelfranken beteiligt.

Die Öffentlichkeit ist gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG zu beteiligen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung parallel zur Beteiligung der Behörden durch Auslegung bei den Städten Herzogenaurach, Erlangen und Fürth sowie den Gemeinden Puschendorf, Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn. In diesem Zeitraum wurden von den Städten Erlangen und Fürth, den Gemeinden Puschendorf, Obermichelbach, Tuchenbach und Veitsbronn keine Äußerungen entgegen genommen, der Stadt Herzogenaurach wurden vier Stellungnahmen vorgelegt, darunter eine Sammeleinwendung mit 206 Unterschriften. Zudem gingen der Höheren Landesplanungsbehörde auch Stellungnahmen von Privatpersonen direkt zu.

## **D Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen, Anhörungsergebnis**

### **1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung**

#### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) – Nachhaltige Raumentwicklung

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristige offengehalten und Ressourcen geschützt werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

#### 1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

##### 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

(Z=Ziel) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G=Grundsatz) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

1.1.2 (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

1.1.3 (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.2 (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

## 1.2 Demographischer Wandel

### 1.2.1 Räumlichen Auswirkungen begegnen

(G) Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden.

(Z) Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten.

### 1.2.6 Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen

(G) Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben.

#### 1.4.1 Hohe Standortqualität

(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

(G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Unter diesen Punkt fallen überörtliche Auswirkungen auf die Raumstruktur in Teilräumen. Derart großräumige Auswirkungen werden von dem Vorhaben nicht zu erwarten sein. Auf überörtliche Auswirkungen wird in den folgenden Kapiteln, insbesondere unter 4. Verkehr, 5. Wirtschaft und 7. Freiraumstruktur eingegangen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist auf ihre Telekommunikationslinien hin, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen.

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Unter dem Aspekt der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Herzogenaurach trägt die geplante Ortsumfahrung dazu bei, die Funktionsfähigkeit als Arbeitsort mit hoher Standortqualität zu erhalten und die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstruktur durch die Entlastungswirkung zu verbessern. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung in Hinblick auf die räumliche Entwicklung und Ordnung.

Die Hinweise und Unterlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH (zur flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdiensten) werden der Vorhabensträgerin übermittelt. Die Hinweise beziehen sich auf die konkrete Bauausführung und sind für das Raumordnungsverfahren nicht relevant.

## **2. Raumstruktur**

### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

#### Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG - Raumstruktur

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. [...] Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

#### LEP:

##### 2.1.1 Funktion der Zentralen Orte

(G) Zentrale Orte sollen überörtliche Versorgungsfunktionen für sich und andere Gemeinden wahrnehmen. In ihnen sollen überörtliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge gebündelt werden. Sie sollen zur polyzentrischen Entwicklung Bayerns beitragen.

Gemäß Anhang 1 des LEP ist die Stadt Herzogenaurach als Mittelzentrum eingestuft.

2.2.7 (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Regionalplan Region Nürnberg (RP 7):

A I 1 Raumstrukturelles Leitbild

1.1 Die Industrieregion Mittelfranken [jetzt Region Nürnberg] soll so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit der unterschiedlich strukturierten Teilräume gewährleistet wird und sich die wesentlichen Funktionen in den einzelnen Teilräumen möglichst gegenseitig ergänzen und fördern.

A II 3.1.2 Der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll als regionaler und überregionaler Wirtschaftsschwerpunkt gestärkt und weiter entwickelt werden. Dazu soll insbesondere auf

- die Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz,
- die Ansiedlung überregional und international bedeutsamer Institutionen,
- die Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch Erhaltung und strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes sowie den Ausbau des Dienstleistungsbereichs hingewirkt werden.

### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Aufgrund der hohen Arbeitsplatzdichte verzeichnet die Stadt Herzogenaurach einen hohen Pendlerüberschuss. Gemäß Erläuterungsbericht kommen täglich 13.000 Einpendler zu ihrem Arbeitsplatz nach Herzogenaurach.

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Stadt Herzogenaurach trägt als Wirtschaftsstandort zur polyzentralen Entwicklung bei und entlastet das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach. Die Ortsumfahrung wirkt entlastend auf den Siedlungskern. Zwar werden durch die Ortsumfahrung die Freiraumstruktur und land- und forstwirtschaftliche Nutzungen betroffen. Die wesentlichen raumstrukturellen Funktionen bleiben aber erhalten. Das Vorhaben ist letztendlich der hohen Bedeutung der Stadt Herzogenaurach als Wirtschaftsstandort mit hoher Arbeitsplatzdichte geschuldet. Erfordernisse der Raumordnung unter dem Aspekt der Raumstruktur stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## **3. Siedlungsstruktur**

### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Konkrete Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsstruktur sind nicht berührt, da es sich bei dem Vorhaben nicht um Siedlungs- sondern um Verkehrsfläche handelt. Dennoch ist von Auswirkungen der geplanten Ortsumfahrung auf die Siedlungsstruktur und die Siedlungsent-

wicklung auszugehen. Fragen des (Lärm-)Immissionsschutzes werden aufgrund der Wirkung auf die Siedlungseinheiten gesammelt unter diesem Kapitel behandelt.

RP 7:

B XII 2.1.1 In der Bauleitplanung und Verkehrsplanung der Gemeinden im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen sollen die Belange des Schutzes vor Verkehrslärm besonders berücksichtigt werden.

#### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Hier wird insbesondere der Lärmschutz angesprochen. Das Sachgebiet technischer Umweltschutz der Regierung von Mittelfranken verweist vor allem auf den Bereich südöstlich von Niederndorf, der besonders bei Wahl der Variante 5 betroffen wäre. Jedoch kann in der derzeitigen Phase der Planung nicht abschließend bewertet werden, wie hoch die Lärmbelastung bei den einzelnen Varianten ist und ob eventuell schädliche Umweltwirkungen durch aktive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden können. Dies sei einem noch durchzuführendem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Auch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt äußert sich zu diesem Themenkreis. Von den ins Verfahren eingebrachten Varianten wird für den Ortsteil Niederndorf am besten Variante 3 und etwas schlechter Variante 4 bewertet. Gleiches gelte für die Kleingartenanlage zwischen Kläranlagen und Niederndorf.

Das Landratsamt Fürth bittet darum, dass das schalltechnische Gutachten hinsichtlich der Immissionsorte die Gemeinde Obermichelbach mit einschließen sollte und im weiteren Verfahren dem Landratsamt Fürth/Immissionsschutz vorgelegt werden möchte.

Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Mittelfranken sieht die Notwendigkeit einer Umgehung als plausibel und schlüssig dargestellt an. Die der Entwicklungsprognose zugrunde liegenden Aussagen zur städtebaulichen Entwicklung (v.a. Entwicklung der Arbeitsplätze und der Wohnbevölkerung) wird als realistisch betrachtet. Für Herzogenaurach ist aufgrund der Lage im Verdichtungsraum und seiner hohen Arbeitsplatzdichte von weiterem Wachstum auszugehen. Die Umgehung trägt zur Entlastung der Innenstadt und sehr stark zur Entlastung von Niederndorf und Neuses bei. Somit trägt die Umgehung zur Erreichung der Entwicklungsziele Verbesserung Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsqualität bei. Die weiträumige Südumfahrung trägt dazu bei, dass der Talraum der Aurach und andere Frei- und Grünflächen als siedlungsnaher Erholungsraum für angrenzende Siedlungsgebiete erreichbar bleiben. Sie wirkt sich somit positiv auf die städtebauliche Qualität und Entwicklungspotentiale aus. Um die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten für Niederndorf nicht zu sehr einzuschränken, werden in diesem Bereich die siedlungsferneren Trassenvarianten aus städtebaulicher Sicht bevorzugt.

Die Stadt Erlangen befürwortet Variante 5. Durch den Abstand zum Erlanger Ortsteil Neuses stellt Variante 5 die geringste Beeinträchtigung durch Verkehrslärmimmissionen und durch die Wirkung als optische Barriere dar. Zudem stellt sie die kürzeste Führung dar.

Für einen privaten Einwender liegt die geplante Ortsumfahrung zu nahe an der Bebauung von Niederndorf und Neuses. Lärmschutzmaßnahmen könnten geringer ausfallen, wenn die Trasse östlich der Kläranlage Niederndorf verlaufen würde. Zudem wird befürchtet, dass Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Hasengartens nicht ausreichen würden.

Eine Einwendung (mehrere Unterzeichner) weist auf die Belange der Kleingartensiedlung Nähe Hasengarten hin, die von Variante 5 betroffen wäre. Weitere Anmerkungen in dieser Einwendung zum Thema Stadt-Umland-Bahn und Bedarf sind bereits unter 4. Verkehr mehrfach genannt.

Eine Sammeleinwendung (206 Unterzeichner) schlägt vor, die Straße vier bis fünf Meter einzukerben und mit dem Aushub landschaftsangepasste bepflanzte Böschungen anzulegen. Somit könnte die Verteilung von Lärm, Abgasen und Feinstaub vermindert werden. Zudem sollte „Flüsterasphalt“ Verwendung finden. Statt einer Unterführung seien Brücken bei den Wirtschaftswegen besser.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg weist auf einen erheblichen Flächenverbrauch hin und befürchtet zukünftig eine Siedlungserweiterung und Zersiedlung.

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Da im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind, sind Belange des Immissionsschutzes auf Ebene der Entwurfsplanung und im folgenden Planfeststellungsverfahren zu klären. Es handelt sich hierbei um eine Fachplanung. Dieser obliegt es, auf die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen und Grenzwerte zu achten. Zudem liegen erst auf dieser Ebene eine konkrete Trasse und entsprechende Untersuchungen und Berechnungen vor, auf deren Grundlage entsprechende Schutzvorkehrungen im Detail planbar sind.

Bezüglich der Anmerkungen zur Betroffenheit der Kleingartenanlage ist festzustellen, dass auch Eigentumsfragen und Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind. Die Stellungnahme wird der Vorhabensträgerin zur weiteren Berücksichtigung übermittelt. Eine Siedlungserweiterung ist nicht Gegenstand der Planung zur Ortsumfahrung.

Auf die derzeit verkehrlich stark belasteten Siedlungsbereiche wirkt das Vorhaben entlastend. Siedlungsstrukturelle Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen. Auch unter dem Aspekt Schutz vor Verkehrslärm (vgl. RP 7 B XII 2.1.1) ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. In den Stellungnahmen werden unterschiedliche Varianten favorisiert. Dies resultiert aus der Annahme: je weiter die Variante von der Siedlung entfernt, desto weniger Lärmbelastung. Je nachdem, welchen Ort/Ortsteil man betrachtet, kommt man so zu unterschiedlichen Vorzugsvarianten. Eine Vorzugsvariante unter dem Aspekt Lärmschutz kann aus raumordnerischer Sicht daher nicht genannt werden.

#### **4. Verkehr**

##### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

###### Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG – Versorgungs- und Infrastrukturausstattung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

LEP:

4.1.1 (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

4.1.2 (G) Das regionale Verkehrswegenetz und die regionale Verkehrsbedienung sollen in allen Teilräumen als Grundlage für leistungsfähige, bedarfsgerechte und barrierefreie Verbindungen und Angebote ausgestaltet werden.

4.2 (G) Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden.

(G) Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen.

RP 7:

B V 1.4 Straßenbau

1.4.1 Allgemeines

Das Grundkonzept für den motorisierten Individualverkehr soll so ausgebildet werden, dass insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen der Verkehr flüssiger gestaltet und in den Landkreisen eine ausreichende Flächenerschließung herbeigeführt wird.

1.4.3 Straßen für den regionalen und überörtlichen Verkehr

1.4.3.1 Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr sollen vorrangig unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte durchgeführt werden:

- in den Mittelbereichen Erlangen und Herzogenaurach

Anbindung des nordöstlichen Nahbereichs Erlangen sowie der Nahbereiche Höchststadt a.d.Aisch, Herzogenaurach, Adelsdorf, Hemhofen/Röttenbach und Weisendorf an die Stadt Erlangen als Teil des gemeinsamen Oberzentrums Nürnberg/Fürth/Erlangen

Begründung: Die St 2263 verbindet das mögliche Mittelzentrum Höchststadt a. d. Aisch mit dem Raum Nürnberg/Fürth. Sie soll aus Vach/Mannhof - Stadt Fürth herausgenommen werden und südlich von Hüttendorf - Stadt Erlangen unter Benützung der bereits vorhandenen Brücke unter dem MD-Kanal zur bestehenden AS Eltersdorf an der A 73 geführt werden. Darüber hinaus ist der Ausbau zwischen Weisendorf und Herzogenaurach sowie die Verlegung bei Niederndorf - Stadt Herzogenaurach erforderlich.

B V 1.2.1 Der Ausbau eines regionalen Schnellbahnsystems soll vorangetrieben werden.

Hierfür soll [...] neben dem Ausbau eines verbesserten Straßenbahnnetzes - einschließlich einer Stadtumlandbahn im Norden des Stadt- und Umlandbereiches im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ...das S-Bahn-Grundnetz ...fertig gestellt werden.

B V 1.3.3 Auf die Erhaltung der Schieneninfrastruktur insbesondere für den Güterverkehr soll hingewirkt werden.

#### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Seitens des Staatlichen Bauamts Nürnberg besteht mit der vorgelegten Planung Einverständnis. Die Planung ist eng mit der Vorhabensträgerin abgestimmt. Der Teil zwischen der St 2244 und der St 2263 wird als Staatsstraße in kommunaler Sonderbaulast errichtet. Das Projekt ist im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten. Im Rahmen der Vorplanung wurde die Verkehrsqualität bereits auf Grundlage vorhandener Verkehrsdaten überprüft. Die endgültige Dimensionierung der Straßenanlagen (z.B. Querschnitt, Überholfahrstreifen, Knotenpunktsform und Anzahl von Abbiegestreifen) muss noch auf Grundlage eines Verkehrsgutachtens mit entsprechendem Prognosehorizont erfolgen. Gleiches gilt für die detaillierte Planung der Bauwerke, insbesondere der Talbrücken, die im Rahmen der Planung bspw. unter Berücksichtigung von Hochwasserspiegelberechnungen endgültig festgelegt werden müssen. Exakte Dimensionierung und technische Ausplanung der Maßnahme ist aber Aufgabe der noch anstehenden Entwurfsplanung.

Das Staatliche Bauamt Nürnberg bittet um folgende Maßgabe in der landesplanerischen Beurteilung: Für die Entwurfsplanung und die Aufstellung der Feststellungsunterlagen ist für den Teil der Südumgehung Herzogenaurach, der als Staatsstraße gewidmet wird, Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Fahrbahnquerschnitts, der Trassierung in Lage- und Höhenplan, der Knotenpunkte sowie der Abmessungen der Bauwerke. Hinsichtlich des sich anschließenden Baurechtsverfahren weist das Staatliche Bauamt Nürnberg vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der Prüfung der Geneh-

migungsfähigkeit der eingebrachten Raumordnungs-Trassen weitere Alternativen, insbesondere die bisher bereits diskutierte Variante im Aurachtal, zu untersuchen und zu behandeln sind.

Der Planungsverband Region Nürnberg teilt mit, dass die Ortsumfahrung im Einklang mit den verkehrlichen Zielen und Grundsätzen des LEPs sowie des Regionalplans steht. Aufgrund der konkreten Formulierung im Kapitel Verkehr des Regionalplans und der Ortsgebundenheit des Vorhabens ist den verkehrlichen Belangen eine gewisse Priorität einzuräumen.

Das Landratsamt Erlangen Höchststadt ergänzt zum Thema Widmung/Umstufung/Einziehung von Straßen die Abstufung der St 2263 zur Kreisstraße ERH 25 zwischen den beiden Kreisstraßenästen. Weiterhin weist es darauf hin, dass bei Abstufung der Kreisstraße ERH 25 zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) gleichzeitig ein Teil der Staatsstraße St 2263 zur Kreisstraße ERH 25 abgestuft wird. Denkbar wäre auch eine Abstufung der Kreisstraße ERH 25 zur GVS oder Ortsstraße zwischen dem Hans-Ort-Ring und der Landkreisgrenze. Im weiteren Verfahren sind unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit die geplanten Verknüpfungen mit den übergeordneten Straßen (ERH 25, St 2263) besonders zu prüfen.

Die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken erwartet positive Auswirkungen wie die verbesserte Erreichbarkeit der großen Betriebe sowohl im Norden wie auch im Süden der Stadt Herzogenaurach, eine Reduzierung des (auch des Schwerlast-) Verkehrs in den Ortsteilen Neuses, Niederndorf, Hauptendorf und Burgstall, die Vermeidung von Staus in und um Niederndorf zu den Stoßzeiten und einer Steigerung der Wohnqualität.

Das Landratsamt Fürth weist darauf hin, dass gemäß Erläuterungsbericht nach Vollendung des Projekts eine Umstufung der Kreisstraße FÜ 21 beabsichtigt sei. Dies sollte aus dortiger Sicht in einem gesonderten Verfahren durchgeführt werden.

Die Gemeinde Obermichelbach erhebt keine Einwände, fordert aber dass der Knotenpunkt mit der ERH 25 in Abstimmung mit der Gemeinde Obermichelbach geplant wird und dabei insbesondere die Belange des Fahrradverkehrs berücksichtigt werden.

Die Stadt Erlangen schlägt vor zu prüfen, ob die Notwendigkeit eines straßenbegleitenden Fuß- und Radweges besteht. Zudem sollen in Hinblick auf die Naherholungsmöglichkeiten in Anzahl und Qualität ausreichende Querungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Die Kreuzungen bzw. Überführungen der geplanten Ortsumfahrung mit der Aurachtalbahn sollen so geplant werden, dass eine Reaktivierung der Strecke und ein Betrieb mit elektrischen Zügen möglich ist.

Letztgenannten Vorschlag geben auch die Eisenbahnfreunde Erlangen-Bruck – Bürgerinitiative Stadtbahn-West im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung weiter.

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Süd teilt mit, dass die stillgelegte, aber nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellte Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach, die zweimal gequert wird, im Eigentum der DB Netz AG ist. Da die Strecke aufgrund des von der Stadt Herzogenaurach aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden kann, handelt es sich bei den geplanten Querungen um neue Kreuzungen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG). Daher ist zwischen dem Straßenbaulastträger und der DB Netz AG eine Vereinbarung zu schließen. Es wäre vorstellbar, die Kreuzung zunächst höhengleich auszubilden und bei einer Reaktivierung der Eisenbahn eine neue Gestaltung der Kreuzung auf Kosten des Straßenbaulastträgers herzustellen. Vertragspartner für die Vereinbarung ist die DB Netz AG, Produktionsdurchführung Nürnberg.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen lehnt das Vorhaben ab. Er zweifelt die Notwendigkeit der der Maßnahme, da die prognostizierten Verkehrssteigerungen auf nicht belastbaren Daten beruhen würden. So würden insbesondere innerbetriebliche Entwicklungen der Firma Schaeffler im Widerspruch zu der zugrundeliegenden Prognose stehen. Auch sei der Einfluss der geplanten Stadt-Umland-Bahn (StUB) unzureichend dargestellt.

Zudem seien Alternativen unzureichend berücksichtigt worden. Als Alternativen werden Ausbaumaßnahmen an vorhandenen Umgehungsstraßen genannt. In Verbindung mit dem Ausbau umweltfreundlicher Verkehrsträger (StUB, Ausbau Bussystem, Park and Ride Plätze, Radschnellweg) könnte so eine erhebliche Reduzierung des Individualverkehrs bewirkt werden.

Auch seitens der Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg des BUND Naturschutz in Bayern wird das Vorhaben abgelehnt, weil der Bedarf nicht nachgewiesen werden kann, zumindest aber die prognostizierten Verkehrssteigerungen auf nicht belastbaren Daten basieren. Weder sei die geplante Stadt-Umland-Bahn berücksichtigt noch Alternativen und Varianten geprüft worden. Der Bau würde zu einer Kannibalisierung der Stadt-Umland-Bahn führen und sei somit auch aus finanziellen Gründen abzulehnen. Auch hier werden Entwicklungen der Firma Schaeffler genannt, die in der Verkehrsprognose nicht berücksichtigt wurden. Zudem wird ein Widerspruch zum verkehrspolitischen Ziel der Stadt Herzogenaurach zur Erhöhung des Radverkehrsanteils gesehen. Ebenfalls seien mögliche Radschnellwege nicht berücksichtigt worden. Diese Punkte werden ebenfalls in der Stellungnahme des Fränkischen Albvereins e.V. genannt.

Darüber hinaus werden weitere Varianten genannt, die zu untersuchen wären. Dies wäre zum einen die StUB (siehe oben), des Weiteren eine Ostspange zur Entlastung des Bereichs Niederndorfer Straße – Vacher Straße mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung sowie eine Nord-Süd-Verbindung (Hans-Ort-Ring mit Niederndorfer Straße), um die Ortsdurchfahrten zu reduzieren. Auch eine Verbreiterung der Rathgeberstraße als Nord-Süd-Anbindung wäre denkbar. Darüber hinaus wird eine Untertunnelung der Grünzone entlang des Schwester-Ennodia-Weges und der Niederndorfer Straße genannt. Ebenso gäbe es noch die Möglichkeit einer Einbahnstraße ab der A3-Abfahrt über die Niederndorfer Straße, Erlanger Straße, Hans-Maier-Straße, Hans-Ort-Ring wieder zur A3-Zufahrt. Dies sollte aber nur auf den LKW-Verkehr beschränkt werden. Auch ein möglicher Ausbau des Bussystems und Park and Ride Plätze sollten Beachtung finden.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen und Erlangen-Höchstadt sieht durch die Umgehung die Wirtschaftlichkeit der StUB in Frage gestellt.

Der Arbeitskreis Mobilität und Verkehr der Agenda 21 Herzogenaurach gibt Anregungen zur konkreten Ausgestaltung von Knotenpunkten und zu Bauwerksausführungen. Diese fallen nicht unter den raumordnerischen Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens. Die Stellungnahme geht der Vorhabensträgerin zur weiteren Berücksichtigung zu.

Mehrere private Einwender äußern sich negativ zum Vorhaben. Die Stellungnahmen enthalten aber keine Aussagen, die zu einer Abwägung raumordnerischer Belange beitragen können.

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben entspricht dem regionalplanerischen Ziel 1.4.3.1 des Regionalplans Region Nürnberg. Hier wird insbesondere der Ostteil des Vorhabens explizit genannt. Um die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes aufrecht zu erhalten und es bedarfsgerecht auszubauen, ist ein Ausbau im Bestand nicht sinnvoll, da es Ziel des Vorhabens ist, den Siedlungsbereich von Verkehr zu entlasten.

Die Freihaltung der stillgelegten Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach und entsprechende Bauausführungen oder Optionen für einen späteren Umbau der Kreuzungen der Strecke mit der geplanten Ortsumfahrung stehen im Einklang mit einer möglichen Realisierung einer Stadt-Umland-Bahn (StUB). Die Reaktivierbarkeit der Strecke und die Option einer Elektrifizierung werden aufgrund der regionalplanerischen Aussagen unter B V 1.2.1 (RP 7) als Maßgabe 1 (vgl. A Gesamtergebnis) formuliert.

Zur Kritik an der fehlenden Beachtung und Untersuchung von Alternativen (StUB, Bussystem, Radwege usw.) und zur angezweifelteten Verkehrsprognose wird darauf hingewiesen, dass das Raumordnungsverfahren nicht den Bedarf für ein Vorhaben prüft sondern die Raumverträglichkeit unter überörtlichen Gesichtspunkten. Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens ist das konkrete Vorhaben der Stadt Herzogenaurach, eine Ortsumgehung zu bauen. Die Notwendig-

keit eines Vorhabens, und Überlegungen die zu dem Vorhaben geführt haben, sind nicht Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens (vgl. Numberger, U.; Kraus; M.: Raumordnung und Landesplanung in Bayern. Richard Boorberg Verlag, München). Eine Planrechtfertigung ist auf fachlicher Ebene im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Zudem ist in einem Raumordnungsverfahren ein konkretes Vorhaben zu untersuchen. Somit kann der von der Stadt Herzogenaurach konkret geplanten Ortsumfahrung nicht eine mögliche Stadt-Umland-Bahn als Alternative entgegengestellt werden.

Die Ortsumfahrung ist mit den verkehrlichen Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Im weiteren Verfahren wird angeregt, die entsprechenden Stellen wie oben gefordert (Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Landratsamt Fürth, Gemeinde Obermichelbach), einzubeziehen.

Abschließend wird auf die nötigen Abstimmungen und Vereinbarungen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg und der DB Netz AG verwiesen (vgl. F Hinweise). Raumordnerische Maßgaben lassen sich aus deren Stellungnahmen nicht ableiten. Dennoch handelt es sich um wichtige fachliche Hinweise, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren von Bedeutung sind. Es wird auf die Aussage des Staatlichen Bauamts Nürnberg hingewiesen, dass im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der eingebrachten Raumordnungs-Trassen weitere Alternativen, insbesondere die bisher bereits diskutierte Variante im Aurachtal, zu untersuchen und zu behandeln sind.

## **5. Wirtschaft**

### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG – Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden.

LEP:

5.1 (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

RP 7:

B IV 4.1 (Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Die Erreichbarkeit der Arbeitsstätten ist eine Standortbedingung für die Stadt Herzogenaurach als bedeutender Wirtschaftsstandort. Diese wird durch die Ortsumfahrung verbessert. Nachteilige Überlastungen im Ort werden reduziert. Somit trägt das Vorhaben zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes bei.

Unter dem Thema Wirtschaft sind auch die Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu betrachten.

#### Landwirtschaft

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) erhebt keine grundsätzlich raumordnerischen Bedenken, weist jedoch auf die erheblichen Eingriffe in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen hin. Darüber hinaus weist das ALE auf die Möglichkeit zur Durchführung eines vereinfachten Flurneuordnungsverfahrens hin. Dieses könnte von der Vorhabensträgerin beantragt werden.

Der Bayerische Bauernverband lehnt die Ortsumfahrung aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ab. Dies wird mit dem zu hohen Flächenverbrauch mit negativen agrarstrukturellen Auswirkungen begründet. Genannt werden hier neben den Varianten auch benötigte, aber nicht näher quantifizierte Ausgleichs- und Ersatzflächen - auch für Wald sowie Flächen für Lärmschutzmaßnahmen. Darüber hinaus wird eine mögliche Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächenentzug und negative Pachtmarktauswirkungen angeführt. Zudem käme es zu negativen Auswirkungen durch die Flurdurchschneidung auf die Grundstückswerte, das Wirtschaftswegenetz, die Bewirtschaftbarkeit und auf Entwässerungseinrichtungen. Kritisiert wird auch, dass keine echten Alternativtrassen hinsichtlich des Flächenverbrauchs eingebracht werden, dass keine Alternativen im Nahverkehrsbereich dargestellt werden, angekündigte Arbeitsplatzverlagerungen nicht berücksichtigt werden und andere Planungsvorhaben im Ballungsraum in ihrer Kumulationswirkung nicht betrachtet werden.

Aus denselben Gründen wird das Vorhaben auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Ergänzend wird noch auf das hohe Ertragspotenzial der betroffenen Böden hingewiesen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg weist ebenfalls auf möglich unwirtschaftliche Teilungen von Flächen, eine erschwerte Zufahrt und auf den Verlust wertvoller Ackerflächen hin.

Ein privater Einwender kritisiert die Durchschneidung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Mehrere private Einwender sind von der Planung direkt betroffen. Landwirtschaftliche Flächen gehen verloren und werden durchschnitten. Zum Teil wird auf eine Existenzbedrohung hingewiesen. Es werden auch Teilalternativen benannt. Diese werden nicht im Raumordnungsverfahren geprüft, gehen aber der Vorhabensträgerin zur weiteren Prüfung zu.

#### Forstwirtschaft

Hierzu äußerte sich ebenfalls das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach. Aus forstlicher Sicht wird die im Erläuterungsbericht präferierte Variante 5 als die schlechteste (größter Waldverlust, erheblicher Durchschneidungseffekt) eingeschätzt. Auf Ziel B IV 4.1 des Regionalplans Region Nürnberg (Erhalt der Waldsubstanz im Verdichtungsraum) wird hingewiesen. Zudem soll gemäß Wald funktionsplan die Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Verkehrsstrassen vermieden werden.

#### Fischereiwirtschaft

Seitens des Fischereiverbands Mittelfranken e.V. bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Zuge der Baumaßnahmen sicherzustellen ist, dass keine fischereischädlichen Stoffe in Fließgewässer oder ins Grundwasser gelangen. Hier ist auf nachfolgende Verfahrensschritte zu verweisen, ebenso wie bei der Bitte, eventuell Fischereiberechtigte an betroffenen Gewässern am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken vermisst in den vorgelegten Unterlagen Aussagen zu fischereilichen und fischökologischen Aussagen und bittet um Berücksichtigung der fischereilichen Belange im weiteren Verfahren.

#### Rohstoffgewinnung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt teilt mit, dass Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen sind.

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

##### Landwirtschaft

Bezüglich der Anmerkungen zur Betroffenheit der landwirtschaftlicher Flächen und möglichen Existenzbedrohungen ist festzustellen, dass Eigentumsfragen und Fragen der Entschädigung nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind.

Hier sei auf das Angebot des Amts für Ländliche Entwicklung Mittelfranken (ALE) hingewiesen, vorhabenbegleitend ein Flurneuordnungsverfahren durchzuführen. Dadurch könnten durch das Vorhaben entstehende Nachteile (insbesondere Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen) abgemildert oder gar vermieden werden.

Sofern die Beanspruchung hochwertiger Böden auf den unbedingt nötigen Umfang begrenzt wird und sofern, wo notwendig, entsprechende Querungen und Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden, stehen dem Vorhaben überörtlich raumbedeutsame landwirtschaftliche Belange nicht entgegen. Hieraus ergibt sich Maßgabe Nr. 2 (vgl. A Gesamtergebnis).

##### Forstwirtschaft

Das regionalplanerische Ziel zur Erhaltung der Waldsubstanz im Verdichtungsraum (vgl. RP 7 B IV 4.1) steht dem Vorhaben nicht entgegen, sofern entsprechende Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Aus diesem Ziel ergibt sich Maßgabe Nr. 3 (vgl. A Gesamtergebnis). Die Hinweise auf das Bayerische Waldgesetz und daraus entstehende Notwendigkeiten im anschließenden Genehmigungsverfahren werden an die Vorhabensträgerin weitergegeben (vgl. Kapitel F).

## **6. Energieversorgung**

### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

#### 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Südlich der geplanten Varianten befinden sich die Vorbehaltsgebiete für Windkraft WK 57, WK 16 und WK 56 (vgl. RP 7 B V 3.1.1.3). In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Die Herzo Werke GmbH weist auf die Querung der 20 kV Haupttrasse und die Trafostation WW II hin sowie auf ein privates NSP PV Einspeisekabel vom Anwesen Galgenhof zur Trafostation WW II.

Die TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass sich ihre Höchstspannungsfreileitung (380-kV-Leitung Cadolzburg-Kastenweiher, Leitung Nr. B93 mit den Masten Nr. 24-30a) im Planungsbe-

reich befindet. Die Varianten 3 und 4 wären aufgrund zu beachtender Sicherheitsabstände nicht realisierbar. Sofern diese Varianten gewählt würden, wäre ein Umbau der 380 kV Leitung der TenneT TSO GmbH oder der 110 kV Freileitung der Bayernwerke AG notwendig. In ihrer Stellungnahme nennt die TenneT TSO GmbH Hinweise und Auflagen sowohl für den Fall der Realisierung der Varianten 3 und 4 als auch für den Fall der Realisierung der übrigen Varianten. Diese beziehen sich jedoch auf das anschließende Planfeststellungsverfahren und sind nicht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu behandeln.

Die Bayernwerk AG betreibt im Planungsgebiet zwei Leitungen. Sie erhebt gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit der 110-kV-Freileitung Kastenweiher-Eltmann, Leitung Nr. E10007, Mast Nr. 12-13, kann bei Einhaltung aller notwendigen Abstände den Varianten 2 und 5 zugestimmt werden. Varianten 1, 3 und 4 würden die Mastenstandsicherheit beeinträchtigen und wären mit planungs-, zeit- und kostenintensiven Verschiebungen der Masten verbunden. Ihnen wird seitens der Bayernwerk AG nicht zugestimmt. Die 20kV-Freileitung betreffend werden ebenfalls keine Einwände erhoben, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Auch hier werden technische und sicherheitsrelevante Hinweise gegeben, die sich auf das anschließende Planfeststellungsverfahren beziehen und nicht im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu behandeln sind.

### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Überörtliche Belange der Energieversorgung, die die Erzeugung oder Speicherung von Energie betreffen, werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Aussagen zu den Leitungsnetzen sind in der folgenden Feinplanung und im folgenden Planfeststellungsverfahren relevant. Die entsprechenden Stellungnahmen werden der Vorhabens-trägerin übermittelt. Diese enthalten wichtige Sicherheitshinweise, Schutzvorschriften und Verfahrensabläufe. Varianten 3 und 4 betreffen jedoch Belange der Energienetzbetreiber erheblich. Hier wäre zu prüfen, ob mögliche Vorteile der Varianten 3 und 4 aufwendige Leitungsverlegungen rechtfertigen würden. In Hinblick auf die Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen nähern sich die Varianten 2 und 3 dem Vorbehaltsgebiet WK 16 am deutlichsten. Somit wären diese Varianten unter dem Aspekt Energieversorgung etwas nachteiliger zu bewerten. Ihnen stehen Erfordernissen der Raumordnung jedoch nicht entgegen.

## **7. Freiraumstruktur**

### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

#### Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG – Raumstruktur

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

#### Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG – Landschaftsbild

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden.

#### Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG – Ökologische Funktionen des Raums

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen

unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. [...] Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.

LEP:

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

7.2.5 Hochwasserschutz

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

RP 7:

B I

1.2 Naturbezogene Erholung

1.2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, der natürlichen Erholungseignung der nur wenig oder gering belasteten Teilräume der freien Landschaft insbesondere bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verstärkt Rechnung zu tragen.

(G) Es ist anzustreben, dass Planungen und Maßnahmen für die Erholung die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Teilräume der Region verstärkt berücksichtigen.

1.2.3 (Z) Als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen insbesondere erhalten und gestaltet werden

...

- die Landschaftsschutzgebiete

...

Begründung zu 1.2.3: Die Naturparke, die Landschaftsschutzgebiete und die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind großräumig gesehen jene Gebiete der Region, denen für die Belange der Erholung besondere Bedeutung zukommt. In diesen großräumigen Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung ist es sinnvoll, dass bevorzugt naturnahe Erholungsmöglichkeiten gefördert und wo erforderlich, auf unregelmäßige Erholungsaktivitäten ordnend eingewirkt wird (z. B. Trennung von Reit- und Radwander-/Wanderwegen). Dies gilt insbesondere für die stark frequentierten Bereiche vornehmlich in Stadtnähe oder in der Umgebung von traditionellen Ausflugszielen und den Erholungsschwerpunkten. Entsprechend ihrer natürlichen bzw. technischen Ausstattung sowie Lage zu den größeren Siedlungseinheiten kommen den einzelnen Gebieten unterschiedliche Funktionen zu. Diese Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung sind

in der Begründungskarte „Erholung“ zusammen mit den überregionalen Radwegen und Wanderwegen, den regional bzw. überregional bedeutsamen Erholungseinrichtungen auf gemeindlicher Ebene sowie den Schwerpunkten des Erholungsverkehrs nach Waldfunktionsplan dargestellt.

1.2.5 (Z) Die Erholungsfunktion der Wälder, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, soll erhalten und gesteigert werden.

#### 1.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben sollen als Landschaftsschutzgebiete insbesondere Landschaftsteile gesichert werden,

- die zur Erhaltung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind,
- die der Entwicklung neuer großflächiger naturnaher Lebensräume dienen,
- die als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild besonders bedeutsam sind.

Hierunter fallen insbesondere

- siedlungsfreie Talräume der Bäche und Flüsse, insbesondere Aischtal, Tal der reichen Erbrach, Zenn-, Bibert-, Farrnbachtal
- stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- Bereiche des Weihergebietes des Aischgrundes im Mittelfränkischen Becken
- Bereiche des Vorlandes der Frankenalb

#### Begründung zu 1.3.3.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten durch Rechtsverordnung richtet sich nach Art. 10 BayNatSchG. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sind in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ nachrichtlich dargestellt.

In Landschaftsschutzgebieten stehen neben Arten- und Biotopschutzaspekten landschaftliches Erscheinungsbild, Erholungseignung und raumgliedernde Funktion meist im Vordergrund. In der Regel handelt es sich bei diesen Landschaften um weitgehend naturnah gebliebene, ehemalige Kulturlandschaften mit hohen Wald-, Grünland- und Biotopanteilen. In der Region sollen vordringlich solche Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden, die für eine ausreichende funktionale Vernetzung der Kernlebensräume notwendig sind. Zwischen den Kernbereichen soll deshalb ein Netz von Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, das die Verbindungskorridore in den ökologischen Schwerpunkträumen sichert und die Kernbereiche vor beeinträchtigenden Einflüssen durch umgebende Nutzungen schützt.

Als Landschaftsschutzgebiete vordringlich gesichert werden sollen ebenfalls siedlungsnah Erholungsräume und Gebiete, denen bei weiterer Siedlungsentwicklung eine besondere Erholungsfunktion zukommen wird sowie bestehende, attraktive Erholungsgebiete. Weiterhin sollen als Landschaftsschutzgebiete Landschaftsteile ausgewiesen werden, in denen die Schutzgüter Boden und Wasser durch menschliche Nutzungen nachhaltig beeinträchtigt werden. Hier soll durch geeignete Nutzungsbeschränkungen auf eine Minderung bestehender Belastungen hingewirkt werden.

Als besonders schützenswert werden angesehen:

- Die siedlungsfreien Talräume der Flüsse und Bäche als wichtigste landschaftsgliedernde Leitlinien, insbesondere des Mittelfränkischen Beckens, vor allem aus klimatischen Gründen und aus Gründen der Erholung
- die für Erholung, Klimaausgleich und Hydrologie bedeutsamen stadtnahen Wälder im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen
- die Feuchtgebiete, vor allem im Aischgrund wegen ihrer ökologischen Wertigkeit
- Teilbereiche des Albvorlandes, vor allem wegen der vom Landschaftsbild geprägten Erholungswirksamkeit (Altdorfer Albvorland, Erlanger Albvorland) und der aus ökologischen Gründen bedeutsamen Waldbereiche, naturnahen Bachläufe und Feuchtgebiete

## B I 2.5 Hochwasserschutz

2.5.1 Die Talräume der Region sollen als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird. Auf eine Erweiterung der Retentionsräume sowie die Erhaltung und Wiederherstellung von Auwäldern in Überflutungsbereichen soll hingewirkt werden.

2.5.2 Der Überflutung bebauter Gebiete und wichtiger Infrastrukturanlagen soll entgegengewirkt werden.

2.5.3 Folgende Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

... HS 6 Aurach (zur Regnitz) ...

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 4 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten Hochwasser sind konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind.

2.5.4 Auch die Überschwemmungsbereiche der Gewässer III. Ordnung sollen von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.

### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet Naturschutz) verweist auf die Grundsätze im Kapitel B I 1.2.1 des Regionalplans Region Nürnberg (siehe oben). Durch die Umfahrung wird die Landschaft südlich von Herzogenaurach großräumig zerschnitten und beeinträchtigt. Insbesondere durch die verkehrlich bedingte Verlärmung sowie die Überbauung von landschaftsprägenden Strukturen und die Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes zu rechnen. Durch die Überbauung von z.T. wertvollen Biotop- und Vernetzungsstrukturen sowie die Beeinträchtigung von Lebensräumen verschiedener Arten und wertgebender Strukturelemente, wird die ökologische Belastbarkeit des Raumes weiter vermindert. Insoweit wird hier eine Diskrepanz zu dem im Regionalplan dargelegten Grundsatz B I 1.2.1 gesehen.

Das geplante Vorhaben greift in mehreren Bereichen in das Landschaftsschutzgebiete „Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach“ VO v. 23.01.1987 ein und beeinträchtigt so das Schutzgebiet. Durch Zerschneidungs- und Verlärmungseffekte, insbesondere der in Nord-Südrichtung verlaufenden Talstrukturen zwischen dem Aurachtal und dem südlich gelegenen Waldgebiet westlich von Obermichelbach, ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes und von ökologisch wertvollen Vernetzungsstrukturen im oben bezeichneten LSG. Insoweit werden aus Sicht der Höheren Naturschutzbehörde die oben genannten Ziele B I 1.2.3 und B I 1.3.3.2 des Regionalplanes der Region Nürnberg durch die Planung beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben wird der östlich von Herzogenaurach gelegene Waldbereich Römerreuth in seinem Erholungswert durch alle Varianten (insbesondere aber Variante 3 und 4) stark beeinträchtigt. Es wird auf das auch oben genannte Ziel des Regionalplanes der Region Nürnberg B I 1.2.5 hingewiesen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft zu beurteilen. Zu den übrigen Schutzgütern wird auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen verwiesen.

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden folgende Aussagen getroffen: Insgesamt lässt sich hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt Folgendes feststellen: Bei allen Varianten kommt es zu Verlusten von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, teilweise mit Wiederherstellungszeiten von über 25 Jahren. Hinzu kommen Beeinträchtigungen weiterer amtlich festgesetzter Schutzgebiete, vor allem die Zerschneidung und Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten (LSG- 00399.01: Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Herzogenaurach, LSG- 00340.15: Aurachtal). Gemeinsame Konfliktschwerpunkte (großflächige Zerschneidungen) aller Varianten ergeben sich auch in den Auenbereichen der Aurach sowie die Passage der Wald-Offenland-Bereiche in der „Römerreuth“ westlich des Öhrbaches. Zudem sind mögliche Beeinträchtigungen der Austauschbeziehungen entlang der Biotopkomplexe Teichkette

„Kohlweiher“ südlich von Niederndorf, direkt westlich und östlich der ERH 25 und Niederndorfer BN-Pflegefläche am Stockberg (Biotop-Nr. 6431-0042-001-002 und 6431-0046-001) zu erwarten. Alle Varianten passieren das Niederndorfer BN-Biotop entweder süd- oder nordseitig. Gerade für bodengebundene Tierarten (z.B. Amphibien), zu nennen sind hier auch die betroffenen planungsrelevanten Arten Laubfrosch und Kammmolch, besteht hier ein erhöhtes Konfliktpotential. Für die Varianten 3 und 4 kann im Bereich der Stromtrassen entlang der Waldschneise westlich des Öhrbachs ein besonders schweres Konfliktpotential attestiert werden. Zum einen werden mehrere Feuchtgebiete, geschützt nach § 30 BNatSchG (Biotop-Nr 6431-0045-001), überbaut. Zum anderen handelt es sich um wichtige nationale Verbundkorridore für bodengebundene (z.B. Amphibien, Heuschrecken) und fliegende Tierarten (z.B. Fledermäuse). Die Waldrandbereiche im direkten Umfeld der Waldschneise sind als bedeutendes Habitat für gefährdete Nachtfalterarten (z.B. Olivgrüne Eicheneule, Hochstauden-Blütenspanner) identifiziert. Die Varianten 1 und 2 passieren ebenfalls mehrere Feuchtlebensräume und Biotope zwischen Niederndorf und dem östlich davon gelegenen Wald. Hier handelt es sich zumeist um Nasswiesen und Extensivgrünland (LR6510), geschützt nach § 30 BNatSchG, welche auch als Teil ausgewiesener Verbundsysteme gelten. Hier ist von einem Funktionsverlust durch diese Varianten auszugehen.

Das Untersuchungsgebiet zeigt ein insgesamt hohes Arteninventar bezogen auf europarechtlich geschützte Vogelarten. Insbesondere die Verzahnung der unterschiedlichen Strukturen (Offenland, Altholzbestände, Gewässer) macht das Gebiet zu einem bedeutsamen Lebensraum für die Avifauna. Konflikte der Varianten ergeben sich hier vor allem durch das Braunkehlchen und den Mittelspecht. Bei Variante 3 und 4 kommt ein potenziell randlicher Verlust von geeignetem Habitat sowie Störung in der 400 m Effektdistanz des Mittelspechtes zustande. Es kann hier ein Verbotstatbestand ausgelöst werden, dem mit CEF-Maßnahmen entgegengewirkt werden muss. Das Braunkehlchen brütet mit einem Brutpaar in dem Offenlandbereich in unmittelbarer Nähe der Weiher östlich der Straße ERH 25 und östlich der St 2263, der Vacher Straße. Hier kann aufgrund der Trassenführung von einem leichten Vorteil bezogen auf Variante 5 und 1 gesprochen werden.

Ähnlich stellt sich die Situation für die Wachtel dar, die in den landwirtschaftlichen Flächen südlich von allen Varianten mit zwei Brutpaaren nachgewiesen worden ist und daher ebenfalls von den hier am weitesten entfernten Varianten 5 und 1 am wenigsten gestört wird.

Flugroutenbewegungen von Fledermäusen finden sich vor allem entlang der Aurach, im Lebensraumkomplex der Stillgewässer westlich der St 2263, entlang der Feuchtflächen und in der Waldschneise der Stromtrassen. Alle Varianten haben hier ein hohes Konfliktpotential (Zerschneidungseffekte) entlang der Waldrand- und Waldbereiche, entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen für alle Varianten sind aber insgesamt nahe den Feuchtgebieten zu finden. Bei den nachgewiesenen Myotis-Arten, der Mücken- und der Rauhautfledermaus können darüber hinaus artenschutzrechtliche Konflikte durch die Entfernung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten in strukturreichen Altbaumbeständen entstehen.

Gemeinsame Konflikte der Varianten bezüglich weiterer, besonders planungsrelevanter Tierarten Pirol, Eisvogel, Grüne Keiljungfer und Zauneidechse können keine entscheidenden Aussagen in Bezug auf die Variantenfindung beitragen.

Schutzgutübergreifende Wechselbeziehungen ergeben sich hier vor allem im Bezug auf eine mögliche entwässernde Wirkung des Baukörpers (Schutzgut Wasser) und etwaige Schadstoffeinträge auf wertvolle Flächen (Schutzgut Boden). Ein Konfliktschwerpunkt bildet hier wieder die Aue der Aurach. Hier liegen im direkten Einflussbereich der Varianten 3, 4 und etwas weiter entfernt auch bei Variante 5 kleinere artenreiche Extensivwiesen, welche auch als Lebensraum für gefährdete Arten der Roten Liste ausgewiesen sind. Die Varianten 1 und 2 haben hier im Bereich des östlichen Anschlusses, aufgrund der weiteren Entfernung einen leichten Vorteil. Die Varianten 3 und 4 beeinträchtigen Feuchtgebiete auch auf der Stromtrasse östlich von Niederndorf.

Zusammenfassend wird die in der UVS enthaltene Aussage, dass je weiter eine Variante zu den Siedlungsbereichen hinrückt, sie desto besser in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere abschneidet, bestätigt.

Unter Berücksichtigung, dass alle Varianten, wie dargelegt, erhebliche und schwerwiegende Beeinträchtigungen für das Schutzgut bewirken, kann die vom Gutachter dargelegte Reihenfolge der Varianten bestätigt werden: V 1 oder V 5 besser als V 2 besser als V3 oder V4.

### *Schutzgut Landschaft*

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. der Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung und das Naturerleben ergeben sich vornehmlich durch die Veränderung erlebniswirksamer Landschaftsbilder, prägender Strukturen sowie durch Lärmimmissionen. Bau- und Anlagebedingt kommt es zu visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes und damit zu Beeinträchtigungen der Qualitäten für die ruhige, naturbezogene Erholung. Die Störwirkung bzw. Schwere derartiger Beeinträchtigungen ist insbesondere abhängig von den vorhandenen Landschaftsbildqualitäten sowie von der Sichtbarkeit des Baukörpers, welche im Wesentlichen durch die Gestalt und Dimensionen d.h. insbesondere die Höhe des Bauwerks sowie die Einsehbarkeit der Landschaft geprägt wird. Alle Varianten beeinträchtigen die großflächigen Landschaftsschutzgebiete in etwa gleichrangig.

Nachdem die Trassen 3, 4 und 5 auf längerer Strecke durch bewaldete Bereiche der Römerreuth oder entlang der dortigen Stromtrasse führen, sind sie auf dieser Strecke nur aus dem Nahbereich wahrnehmbar. Dagegen verändern die Varianten 1 und 2 weiträumig die hochwertige Kulissenwirkung des Waldes im LSG 00399.01 vom Offenland aus gesehen. Ähnlich wurde auch die Wirkung dieser beiden Varianten auf die noch ländlich geprägten Bereiche im Übergang von Siedlung zu Wiesengrund im Aurachtal bei Neuses beurteilt. Auch hier haben die Varianten 3, 4 und 5 leichte Vorteile gegenüber den Varianten 1 und 2. Eine Zerschneidung erholungswirksamer Wälder resultiert nur bei den Varianten 3 und 4.

Wesentliche gemeinsame Konfliktschwerpunkte liegen bei allen Varianten westlich der St 2263. Hier werden mehrere Teile des Landschaftsschutzgebiets Nr. 00399.01 (Landschaftsräume im Bereich der Stadt Herzogenaurach) in den Talbereichen von Schleifmühlbach, Litzelbach, Pfersbachgraben zerschnitten. Letztlich sind auch die Wirkungen der einzelnen Varianten auf die Landschaftsschutzgebiete im Aurachgrund, wie oben geschildert, eher gradueller Natur. Es ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung der einzelnen Schutzziele der Schutzgebietsverordnungen zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung kann somit kein abwägungsrelevanter Unterschied zwischen den Varianten genannt werden. Variante 5 zeigt durch die Schonung des Erholungswaldes bei ähnlich optischer Wirkung auf die Landschaft wie Varianten 3 und 4 noch die wenigsten Nachteile.

Hieraus ergibt sich folgende Reihung: V 5 besser als V1 oder V 2 oder V3 oder V4.

Gegenüber den Varianten 1 bis 4 weist die Variante 5 im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte (Schutzgüter) in Teilaspekten geringere Beeinträchtigungen auf. Es ist jedoch auch bei dieser Variante mit erheblichen Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter zu rechnen. Das trifft insbesondere auch auf die für eine nachfolgende Genehmigungsplanung zulassungskritischen oder besonders zulassungsrelevanten Sachverhalte zu.

- Beeinträchtigungen der Wohnnutzung und Erholungsnutzung durch betriebsbedingte Lärmimmissionen (Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005),
- Betroffenheit des besonderen Artenschutzes,
- Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23d Bay-NatSchG und weiteren amtlich festgesetzten Schutzgebieten § 23 - § 29 BNatSchG sowie von Biotopverbundkorridoren lokaler bis nationaler Bedeutung,
- Betroffenheit von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie,
- Beeinträchtigung landschaftsprägender Bereiche,
- Nachteile in Bezug auf weitere abwägungsrelevante Sachverhalte zeigen sich bei dieser Trasse im Vergleich u.a. bei folgenden Aspekten:
- Beanspruchung und Durchfahrung von Waldflächen, u.a. mit allgemeiner klimatisch-lufthygienischer und ökologischer Bedeutung.

Bei den artenschutzrechtlichen Anforderungen erweist sich auch bei der Trasse 5 im Westteil ein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf den Grauspecht und Mittelspecht. Ein Funktionsverlust von Lebensräumen sowie eine erhebliche Störung nach § 44 BNatSchG ist wahrscheinlich. Eine Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist möglicherweise nicht zu erzielen, da rechtliche Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllbar sein könnten (z.B. unzureichende Prognosesicherheit, Fehlen geeigneter Maßnahmenräume).

Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind für eine Reihe weiterer Arten bei Weiterverfolgung der Trasse Maßnahmen zu ergreifen, um artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Hierzu

zählen v.a. Laubfrosch, Kammmolch, verschiedene Fledermausarten, Zauneidechse, Pirol, Eisvogel, sowie Vögel der Feldflur wie Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Goldammer oder Neuntöter.

#### *Vermeidung und Ausgleichbarkeit von Umweltauswirkungen*

In der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1, Kap. 6) werden Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation von Auswirkungen auf die Umwelt genannt. Im Planungsraum besteht die Möglichkeit, fachlich geeignete Maßnahmen umzusetzen. Hierfür bieten sich z.B. das Aurachtal, Feuchtlebensraumverbundkorridore im Osten des Plangebiets, aufwertungsfähige Waldflächen im weiteren Umgriff des Trassenkorridors oder Verbindungen vom Biotop am Stockberg zu den westlichen Feuchtgräben oder südlichen Waldflächen an. Dabei sind vor allem Maßnahmen für Tierarten der Feldflur, von Brach- oder Feuchtflächen, für Hecken- und Waldbewohner, sowie für Tierarten der Fließgewässer erforderlich. Eine Verlagerung der Kompensationsflächen, wie dies die Eingriffsregelung noch zulässt, ist bei artenschutzrechtlich motivierten Kompensationsflächen definitiv nicht möglich.

#### *Zusammenfassung*

Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle im Raumordnungsverfahren enthaltenen Trassen zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Landschaftsraum und dessen Arteninventar führen.

Auch unter Berücksichtigung der möglichen Kompensationsmaßnahmen ist mit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsraumes südlich von Herzogenaurach zu rechnen. Hinsichtlich der Untervarianten zeichnet sich bei den Schutzgütern Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft ein geringfügiger Vorteil für die Variante 5 gegenüber den übrigen ab. Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes wird dringend empfohlen, weitere umweltverträglichere Varianten zu prüfen.

Der Planungsverband Region Nürnberg weist auf die auch oben genannten Ziele und Grundsätze seines Regionalplans hin und erhebt keine Einwendungen unter der Prämisse, dass intensive Abstimmungen mit den entsprechenden Fachstellen erfolgen, und daraus keine Ergebnisse resultieren, die das Vorhaben ausschließen.

Aus Sicht der Stadt Erlangen zeigt Variante 5 bei einer Mehrzahl der Schutzgüter einen Vorteil gegenüber den anderen Varianten.

Das bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) verweist auf die regional zuständigen Fachstellen (entsprechende Sachgebiete der Regierung von Mittelfranken, Landratsämter, Kommunen und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg), weist aber grundsätzlich darauf hin, dass die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken sei, dass die Inanspruchnahme von Böden auf Flächen zu lenken sei, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktion seien und dass die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden sei. Es wird im weiteren Planungsverlauf eine ergänzende detailliertere Bodenkartierung im Gelände empfohlen, die nochmals mit dem LfU abgestimmt werden sollte. Weiterhin sollte der Variantenvergleich aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes ergänzt werden. So soll der gesamte Bodenverbrauch inkl. aller Böschungen, Aufschüttungen usw. nach bisheriger Nutzung (z.B. natürlich gelagerte Böden in der Land-/Forstwirtschaft, anthropogen beeinflusste Böden (Abgrabungen, Auffüllungen), Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, Wohnflächen, Altlastenverdachtsflächen (evtl. DB-Gelände)) dargestellt werden. Zudem sollte eine Bodenfunktionsbewertung vor und nach der Maßnahme (inkl. Retentionsverlust in der Fläche, Bodenverbesserungsmaßnahmen) vorgenommen werden. Georisiken sind im Planungsgebiet nicht bekannt, Belange des Geotopschutzes werden nicht berührt. Darüber hinaus gibt das LfU noch Hinweise zum fachgerechten Umgang mit Boden während der Bauphase. Diese werden mit der Stellungnahme an die Vorhabensträgerin weitergegeben und sind auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens nicht relevant.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg weist auf Brunnen VI des alten Wasserwerkes der Herzogwerke hin, der sich im Kreuzungsbereich der Ortsumfahrung mit der Galgenhoferstraße befindet. Für den Brunnen besteht eine beschränkte Erlaubnis als Beregnungsbrunnen für den Golfplatz bis 31.12.2022.

Des Weiteren werden Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Diese Hinweise sind für das nachfolgende Verfahren relevant. Die Stellungnahme geht der Vorhabensträgerin zu.

Die geplante Ortsumfahrung kreuzt die Gewässer Schleifmühlbach, Litzelbach, Pferdsgraben [Pfersbachgraben], Altaurach und Aurach. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Vorfluter muss gewährleistet bleiben. Die Abflüsse sind auch für den Hochwasserfall nachzuweisen. Das Überschwemmungsgebiet der Aurach wird an zwei Stellen tangiert bzw. gekreuzt. Der Verlust von Retentionsraum ist auszugleichen.

Bestehende Entwässerungsanlagen sind, sofern sie von der geplanten Ortsumfahrung betroffen sind, so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann.

Es wird abschließend empfohlen, für die letztendlich gewählte Variante im Rahmen der konkreten Planung eine Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt teilt zum Thema Naturschutz und Landschaftspflege mit, dass Variante 5 aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet werden kann. Die naturschutzfachliche Bewertung in den Verfahrensunterlagen wird nicht beanstandet. Variante 5 als geeignetste Variante führt dennoch zu erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und zur Betroffenheit geschützter Lebensräume und Arten. Insofern sind bei der Konkretisierung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen geeignete Suchräume zu definieren, in denen die erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen durchgeführt werden sollen. Bei den dann festzulegenden Flächen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung als auch der Artenschutz auf der gleichen Fläche, wenn möglich, überlagert werden können. Zusätzlich ist zu beachten, dass bei der Inanspruchnahme bereits zugeordneter und hergestellter Ausgleichsflächen (Fl.Nr. 401 Gem. Burgstall) der Ersatz solcher Flächen höher anzusetzen ist. Begründet wird dies damit, dass die bestehenden Flächen im Laufe der Zeit eine Qualität erreicht haben, die bei einer Neuanlage nicht gegeben ist. Bei der Folgeplanung ist zu beachten, dass die Stadt Herzogenaurach als Vorhabensträgerin in Vertretung des Freistaates Bayern agiert. Insofern sind die Herstellungs- und Pflegeverpflichtungen, die in Bezug auf die Eingriffsregelung für den Freistaat Bayern Gültigkeit haben, in gleicher Weise von der Stadt Herzogenaurach zu beachten und umzusetzen.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Erlangen weist darauf hin, dass mit der geplanten Querung des Aurachtals im Stadtgebiet Erlangen ein Landschaftsraum betroffen ist, der in seinem oberen Laufabschnitt als FFH-Gebiet auch europarechtlich geschützt ist. Daneben ist es als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und weist im fraglichen Bereich Biotop der amtlichen Biotopkartierung sowie gesetzlich geschützte Biotope auf.

Zudem ist von dem Vorhaben eine erhebliche Anzahl streng geschützter Arten betroffen (Grau- und Mittelspecht, Laubfrosch, Kammmolch, verschiedene Fledermausarten, Zauneidechse, Pirol, Eisvogel, Vögel der Feldflur wie Braunkelchen, Feldlerche, Schafstelze, Goldammer oder Neuntöter).

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg weist auf den Erläuterungsbericht hin (insb. S. 35) und verweist unter dem Aspekt Arten und Lebensräume auf die Wertigkeit des südlichen Bereichs von Herzogenaurach und die stattliche Anzahl von Brutvögeln und Durchzüglern, die sich auf der Roten Liste Bayerns finden. Es wird auf das Vorkommen geschützter Arten hingewiesen. Auch durch CEF-Maßnahmen seine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 nicht sicher vermeidbar. An geschützten Arten werden genannt Laubfrosch, Kammmolch, verschiedene Fledermausarten, Zauneidechse, Grüne Keiljungfer, Grauspecht, Mittelspecht, Pirol, Eisvogel, Vögel der Feldflur wie Braunkelchen, Feldlerche, Schafstelze, Goldammer oder Neuntöter. Das Untersuchungsgebiet zeigt ein insgesamt hohes Arteninventar. Aufgrund der Verzahnung unterschiedlicher Strukturen ist das Gebiet ein bedeutender Lebensraum für die Avifauna. Konflikte ergeben sich vor allem durch das Vorkommen von Mittelspecht und Braunkelchen. Aufgrund der Zerschneidung quer zur geplanten Straße verlaufender Täler werden wichtige Amphibienwanderwege durchtrennt und Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt.

Unter dem Aspekt Landschaftsbild und Naherholung wird darauf hingewiesen, dass erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild erfolgen, Naturräume zerschnitten werden und damit der Erholungswert erheblich negativ beeinträchtigt wird. Weiterhin werden Ziele und Grundsätze des LEP genannt. Diese finden sich bereits im jeweiligen Kapitel dieser Landesplanerischen Beurteilung unter „Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab“. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Fränkischen Albvereins e.V..

Zusätzlich weist der Fränkische Albverein e.V. unter dem Aspekt Erholung auf den Wanderweg 26 „Aurachweg“ (Fürth-Bad Windsheim, Markierung mit Blaustrich) hin, der vom Vorhaben betroffen ist. Dieser Weg soll erhalten werden. Gegebenenfalls wäre er einschließlich Markierung wieder herzustellen.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen und Erlangen-Höchstadt fordert eine umfassendere faunistische Untersuchung. Am Beispiel der Schleiereule wird dargelegt, dass die gewählte starre Breite des Untersuchungskorridors nicht ausreicht, um die Auswirkungen auf betroffene Arten zu erkennen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht für alle Arten geeignete Ausgleichsmaßnahmen gibt.

Stellungnahmen, die in Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG – Ökologische Funktionen des Raums, insbesondere mit dem Thema Schutz der Allgemeinheit vor Lärm stehen, werden der Übersichtlichkeit wegen unter dem Kapitel Siedlungswesen behandelt.

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Einhaltung des Artenschutzrechts ist als fachlicher Belang im anschließenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die ausführliche Wiedergabe naturschutzfachlicher Belange zeigt, wenngleich auch viele der angesprochenen Punkte als fachliche Belange letztendlich im anschließenden Genehmigungsverfahren zu behandeln sind, dass das Vorhaben (mit den ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Varianten) trotz einer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Maßgaben im anschließenden Genehmigungsverfahren aus naturschutzrechtlichen Gründen (Artenschutz) scheitern könnte. Darauf weist insbesondere die Höhere Naturschutzbehörde hin.

Auf Ziel B IV 4.1 (Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen) wurde bereits unter 5. Wirtschaft (Forstwirtschaft) hingewiesen. Hieraus ergibt sich Maßgabe Nr. 3 (vgl. A Gesamtergebnis).

Die betroffenen Landschaftsschutzgebiete bleiben in ihrer Abgrenzung bestehen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann insbesondere Variante 5 befürworten. Durch landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen) können Auswirkungen vermindert werden. Auch auf das regionalplanerische Ziel B I 1.2.5 (Erhalt der Erholungsfunktion der Wälder im Verdichtungsraum) wird hingewiesen. Da sich die betroffenen Waldflächen weitestgehend in den Landschaftsschutzgebieten befinden, gilt für diese das Gleiche. Hieraus ergibt sich Maßgabe Nr. 4 (vgl. A Gesamtergebnis). Unter Beachtung dieser Maßgabe stehen die regionalplanerischen Aussagen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß B I 2.5 (RP 7) und den Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes ist ein Ausgleich für den Verlust von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet der Aurach herzustellen. Der Hochwasserabfluss und -rückhalt ist zu gewährleisten. Auch die hydraulische Leistungsfähigkeit der anderen genannten Gewässer ist sicherzustellen. Hieraus ergibt sich Maßgabe 5 (vgl. A Gesamtergebnis).

Bei Beachtung der genannten Maßgaben steht das Vorhaben in Bezug auf den Themenbereich Freiraumstruktur im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

## **8. Soziale und kulturelle Infrastruktur**

### Erfordernisse der Raumordnung als Bewertungsmaßstab

LEP 8.4.1 (G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden.

#### Ergebnisse der Anhörung und ermittelte Tatsachen

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass Baudenkmäler nicht von der Planung betroffen sind. Sollten jedoch zukünftig weitere Baumaßnahmen im Umfeld durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darum, gehört zu werden.

Am westlichen Ende der geplanten Varianten ist ein Bodendenkmal vorhanden, am östlichen Ende der Planung befindet sich eine Vermutungsfläche für Bodendenkmäler. Aufgrund der geplanten Bodeneingriffe in Bodendenkmälern und Flächen, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, ist von der Vorhabensträgerin eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Bei Beachtung entsprechender Anforderungen würde seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis Einverständnis bestehen.

#### Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Denkmalpflegerische Belange sind im folgenden Genehmigungsverfahren sowie bei Bauausführung zu berücksichtigen. Allgemeine Informationen, Auflagen und Hinweise sind der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beigefügt. Diese gehen der Vorhabensträgerin mit der landesplanerischen Beurteilung zu.

### **E Raumordnerische Gesamtabwägung**

Dem Vorhaben stehen die raumordnerischen Belange in den Bereichen Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung, der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, der Energieversorgung, sowie der sozialen und kulturellen Infrastruktur nicht entgegen. Den raumordnerischen Belangen des Verkehrs, der Wirtschaft insbesondere Forstwirtschaft und der Freiraumstruktur entspricht die Planung nur soweit die Maßgaben 1-5 beachtet werden.

In der Gesamtabwägung, insbesondere der Belange der Freiraumstruktur mit den regionalplanerischen Aussagen zum Thema Verkehr, war das konkrete räumliche Ziel des Regionalplans Region Nürnberg B V 1.4.3.1 zur Staatsstraße St 2263 besonders zu gewichten.

Die Varianten haben, wie den eingegangenen Stellungnahmen zu entnehmen ist, für sich jeweils je nach betroffenem Schutzgut in einigen Teilabschnitten Vorteile aber auch Nachteile in Bezug auf andere Varianten. Aus raumordnerischer Sicht wird jedoch keine Variante als nicht raumverträglich bezeichnet. In der Gesamtabwägung, vor allem unter dem Aspekt Landschafts- und Naturschutz erscheint es berechtigt, Variante 5 als Vorzugsvariante zu bezeichnen.

### **F Hinweise**

#### Fachliche Hinweise

Während von der Einhaltung der raumordnerischen Maßgaben die Durchführbarkeit des Vorhabens unter raumordnerischen Gesichtspunkten (Raumverträglichkeit) abhängt, fallen die hier gegebenen Hinweise dem Bereich der Fachplanung zu. Sie sind im anschließenden Zulassungsverfahren zu bearbeiten, werden aber, weil es sich bei einem Raumordnungsverfahren um ein vorgeschaltetes Verfahren mit gutachterlichem Charakter handelt, bereits hier der Vorhabensträgerin an die Hand gegeben.

Es sei an dieser Stelle aufgrund des gutachterlichen Charakters des Raumordnungsverfahrens nochmals darauf hingewiesen, dass es trotz der raumordnerischen Verträglichkeit bei Einhaltung der Maßgaben im anschließenden Genehmigungsverfahren zum einen artenschutzrechtliche Belange zum Scheitern des Vorhabens führen können. Auf Ebene des Raumordnungsverfahrens kann dieser Aspekt aufgrund der hier vorliegenden Untersuchungstiefe nicht abschließend geklärt werden. Zum anderen sind, wie vom Staatlichen Bauamt Nürnberg gefordert, weitere Alternativen, insbesondere die bereits diskutierte Variante im Aurachtal, zu untersuchen und zu behandeln.

#### *Verkehr*

Für die Entwurfsplanung und die Aufstellung der Feststellungsunterlagen ist für den Teil der Südumgehung Herzogenaurach, der als Staatsstraße gewidmet wird, Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Fahrbahnquerschnitts, der Trassierung in Lage- und Höhenplan, der Knotenpunkte sowie der Abmessungen der Bauwerke. Hinsichtlich des sich anschließenden Baurechtsverfahren weist das Staatliche Bauamt Nürnberg vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der eingebrachten Raumordnungs-Trassen weitere Alternativen, insbesondere die bisher bereits diskutierte Variante im Aurachtal, zu untersuchen und zu behandeln sind.

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Süd teilt mit, dass es sich bei den geplanten Querungen um neue Kreuzungen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) handelt. Daher ist zwischen dem Straßenbaulastträger und der DB Netz AG eine Vereinbarung zu schließen. Vertragspartner für die Vereinbarung ist die DB Netz AG, Produktionsdurchführung Nürnberg.

#### *Wirtschaft (insb. Land- und Forstwirtschaft)*

Auf Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist eine Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nötig. Im folgenden Genehmigungsverfahren sind die Vorgaben des BayWaldG zu beachten. Zudem ist aus forstlicher Sicht eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum vorzusehen.

#### *Freiraumsicherung*

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird eine Baugrunduntersuchung empfohlen.

Der Fränkische Albverein e.V. weist auf den Wanderweg Aurachtal hin, der erhalten, bzw. wieder herzustellen sei.

#### *Soziale und kulturelle Infrastruktur*

Bei der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

#### Formale Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
2. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
3. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Ansbach, den 27.04.2016

gez.

Rauh

Oberregierungsrat